Die Einmannsgesellschaft
Wesen und Bedeutung in der Gegenwart

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Schmidt
Referendar aus Dresden

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. Julius von Gierke

Auszug

Dresden 1922
Buchdruckerei Woldemar Ulrich, Dresden-N., Glacisstraße 20

Einleitung

Begriffserläuterung und Begrenzung des Themas

Unter einer „Einmannsgesellschaft" versteht man eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Mitgliedschaftsrechte in einer Hand vereinigt sind; und zwar beschränkt man diesen Begriff gemeinhin auf die G.m.b.H. mit nur einem Gesellschafter. Die gegenwärtige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse (fortschreitende Geldentwertung, steuerrechtliche Fragen) rückt das Problem der Einmannsgesellschaft besonders in den Vordergrund.

I. Abschnitt

Geschichtlicher Rückblick

Der wirtschaftliche Aufstieg des deutschen Volkes im Ausgang des vorigen Jahrhunderts erwies die damals bestehenden Gesellschaftsformen als unzulänglich. Die A.G. als die hauptsächlichste Verbindungsgrundlage von Unternehmungsgeist und Kapital mit beschränkter Haftung konnte in ihrer durch gesetzliche Vorschriften bedingten Schwerfälligkeit den Bedürfnissen der Zeit auf dem Gebiet der Erfindungen, der Kolonialpolitik u.a. nicht mehr genügen. Die deshalb einsetzenden Reformbestrebungen führten am 20.4.1892 zum Erlaß des Gesetzes betr. die G.m.b.H. (fortan „Gesetz"), welches am 20. 5. 1898 seine endgültige Fassung erhielt. Im Jahre 1914 gab es in Deutschland bereits 27012 G.m.b.H. Mit der Einführung dieser Gesellschaftsform stellte sich auch automatisch die Erscheinung der Einmannsgesellschaft (fortan „E.G.") ein. 1895 erfolgte bereits die erste Eintragung einer solchen E.G., der weitere in ständig steigendem Maße folgten. Die gegenwärtigen Verhältnisse bieten dem Einzelkaufmann besonderen Anreiz, sich auf dem Wege der G.m.b.H. eine Beschränkung seiner Haftung zu verschaffen.

II. Abschnitt

Wesen der Einmannsgesellschaft

1. Wann kann eine E.G. entstehen?

Da nach § 1 des Gesetzes zur Errichtung einer G.m.b.H. eine Gesellschaft erforderlich ist, müssen bei ihrer Gründung immer mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sein; eine E.G. kann sich folglich immer erst aus einer bestehenden normalen G.m.b.H. mit mindestens zwei Gesellschaftern herausbilden.

2. Ist die G.m.b.H. eine juristische Person?

Im Gegensatz zu Meurers Auffassung, welcher in der G.m.b.H. nur eine Gesellschaft ähnlich der offenen Handelsgesellschaft, allerdings mit einer sogenannten „formellen Rechtsfähigkeit" erblickt, erkennt die herrschende Meinung die G.m.b.H. als juristische Person an.

3. Auf welche Weise ist die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand möglich?

Den Weg hierzu finden wir in den §§ 15—17 des Gesetzes, welche die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Geschäftsanteile, gleichzeitig aber auch ihre unzerstörbare Selbständigkeit festlegen.

4. Lassen sich die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Einmannsgesellschaft anwenden?

Im Gesetz ist für den Fortbestand der G.m.b.H. keine Mindestzahl der Gesellschafter vorgeschrieben. Die im § 60 aufgezählten Auflösungsgründe enthalten nicht den Fall der Vereinigung aller Anteile in einer Hand. Allerdings ist diese Aufstellung nach der herrschenden Meinung keine erschöpfende, da es neben den benannten auch „unbenannte" Auflösungsgründe gibt. Die Anwendung der übrigen Gesetzesbestimmungen gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Die Vorschriften des ersten Abschnitts, welche von der Errichtung der Gesellschaft handeln, sind für das E.G.-Problem bedeutungslos. Auch die Anwendung der Organisationsvorschriften macht keine Schwierigkeiten; denn Geschäftsführer können sowohl Gesellschafter wie Nichtgesellschafter sein. Ist der einzige Gesellschafter auch Geschäftsführer, so trifft ihn auch die volle, mit dieser Stelle verbundene Verantwortlichkeit. Die Gesellschafterversammlung muß man sich als durch den einzigen Gesellschafter repräsentiert vorstellen, dessen Beschlüssen gewissermaßen Einstimmigkeit zu Grunde liegt. Da der Aufsichtsrat weder obligatorisch ist, noch aus Gesellschaftern zu bestehen braucht, ist er für unsere Frage ohne Bedeutung. Falls der einzige Gesellschafter zu den Anmeldenden gemäß § 9 gehört, trifft ihn auch die für diese festgelegte Haftung der Gesellschaft gegenüber. Trotz Vereinigung aller Anteile in einer Hand bleibt die Selbständigkeit des einzelnen Geschäftsanteiles erhalten. Die Auflösungsvorschriften (§ 60) finden auf eine bestehende E.G. voll und ganz Anwendung. Im Konkursfall der E.G. tritt der Konkursverwalter in sämtliche Funktionen des letzten Gesellschafters ein und hat die Aufgabe, auch alle etwa gegen diesen gerichteten Ansprüche der Gesellschaft zur Masse zu ziehen und geltend zu machen. Solche Ansprüche können sich z. B. aus den §§ 9, 37, 43, 64 des Gesetzes herleiten.

5. Läßt sich die Existenzmöglichkeit einer E.G. durch die römisch-rechtliche oder deutsch-rechtliche Theorie vom Wesen der juristischen Person beweisen?

Die beiden hauptsächlichsten Theorien vom Wesen der juristischen Persönlichkeit sind die römisch-rechtliche und deutsch-rechtliche Auffassung vom Korporationsbegriff. Die Personenvereinigungen des römischen Rechts gliedern sich in die beiden Kategorien der sozietas und der universitas, welche begrifflich im schroffsten Gegensatz zu einander stehen. Während die erstere lediglich eine lose Rechtsbeziehung zwischen den Gesellschaftern darstellt, wurde die letztere als selbständiges Rechtssubjekt völlig unabhängig von den Gesellschaftern gedacht. Auf dem Wege der Fiktion oder der Theorie vom Zweckvermögen versuchte man ihr Wesen als juristische Person zu erklären. Die deutsch-rechtliche Genossenschaftstheorie stellt demgegenüber den Begriff der Verbandsperson mit Rechtspersönlichkeit auf und weist nach, daß ein realer Personenverband als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten auftreten kann. Auf die Frage der Lebensfähigkeit einer G.m.b.H. nach Vereinigung aller Anteile in einer Hand gibt keine der beiden Theorien eine befriedigende Antwort. Das Reichsgericht und mit ihm die überwiegende Rechtsprechung sowie auch die Wissenschaft stehen auf römisch-rechtlichem Boden und versuchen, die Lebensberechtigung der E.G. aus 1. 7. § 2 D und A.L.R. II 6 § 177 ff. zu beweisen. Die Zulässigkeit dieser Beweisführung wird von verschiedenen Seiten (Regelsberger, Rehme, Neukamp) mit Recht bestritten. Der klassische Vertreter der deutsch-rechtlichen Anschauung, Gierke, verneint die Möglichkeit einer E.G., da für ihn das Haupterfordernis

im Wesen der juristischen Person das Vorhandensein eines realen Personenverbandes ist. Die G.m.b.H. unterscheidet sich aber wesentlich von einer reinen Personenvereinigung, für welche Gierkes Ansicht ohne weiteres zutrifft, da sie dualistischen Charakter hat und für ihr Bestehen das Vorhandensein des Kapitals mehr noch als das einer Personenmehrheit ausschlaggebend ist. Trotzdem ist es verkehrt, in ihr eine Anstalt zu sehen.

Auch Wielands Theorie, daß die G.m.b.H. als reine Haftform trotz Vereinigung der Anteile fortbestünde, da das Gesellschaftsvermögen nach wie vor ein selbständiges, in sich gebundenes Sondervermögen darstelle, vermag noch nicht von der rechtlichen Zulässigkeit der E.G. zu überzeugen, da lediglich das Vorhandensein eines Sondervermögens noch nicht die Begriffsvoraussetzungen der juristischen Persönlichkeit erfüllen kann.

6. Bildet die Selbständigkeit der Geschäftsanteile einen sicheren Beweis für die rechtliche Zulässigkeit der E.G.?

Auch der Versuch (Schmittmann), aus der im § 15 des Gesetzes festgelegten Selbstständigkeit des einzelnen Geschäftsanteiles die rechtliche Zulässigkeit der E.G. zu folgern, kann nicht überzeugen.

7. Allein die Theorie Regelsbergers (Heuslers und Zitelmanns) vom Wesen der juristischen Person gibt eine befriedigende Antwort auf die Frage nach dem Wesen und der Lebensfähigkeit der E.G.

Wenn man jedoch über Gierkes Auffassung hinausgehend der Theorie Regelsbergers, Heuslers und Zitelmanns vom Wesen der juristischen Person folgt, welches für diese in dem Vorhandensein einer eigenen Interessensphäre, eigener Lebensbetätigung und eigenen Willens besteht, erhält man einen unbedingt überzeugenden wissenschaftlichen Beweis für die Lebensfähigkeit der E.G., da bei ihr die genannten drei Voraussetzungen für das Vorhandensein einer juristischen Person nachzuweisen sind.

III. Abschnitt

Bedeutung der Einmannsgesellschaft

1. Die Bezeichnung „Einmannsgesellschaft".

Die Beschränkung der Bezeichnung E.G. auf die G.m.b.H. rechtfertigt sich daraus, daß die Vereinigung aller Anteilsrechte bei der G.m.b.H. in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerter ist als bei jeder anderen juristischen Person. Immerhin ist die Bezeichnung wenig glücklich, ebenso wie der Ausdruck „G.m.b.H." selbst höchst mißverständlich ist.

2. Wirtschaftliche Bedenken und Reformvorschläge.

In wirtschaftlicher Beziehung werden berechtigterweise erhebliche Bedenken gegen die E.G. geltend gemacht. Sie ermöglicht gewissermaßen eine Vervielfachung der eigenen Rechtspersönlichkeit, Vortäuschung einer nicht bestehenden Kreditbasis und Irreführung der Gläubiger und kann somit die Sicherheit des Verkehrs zweifellos gefährden. Unter den zahlreichen Reformvorschlägen ist der bedeutsamste die von Pisko herrührende Anregung, auch dem Einzelbetrieb die „Rechtswohlfahrt der beschränkten Haftung" zuzubilligen und auf diese Weise der in der E.G. verkörperten Unwahrheit den Boden zu entziehen.

3. Steuerrechtliche Fragen.

Die in vielen Kreisen zur Zeit bestehende Ansicht, daß heute die G.m.b.H. und mit ihr die E.G. steuerlich günstiger dastehen, als das Einzelunternehmen, ist nur sehr bedingt zutreffend.